



Inhalt:

- 86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2008 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2008
- 87 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal vom 15.04.2008
- 88 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 86 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2008 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2008**

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erläßt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	441.600,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	623.700,-- €
ab.	

Der Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	3.368.400,-- €
und in den Aufwendungen mit	3.554.500,-- €
und	
im Vermögensplan in den Erträgen und Aufwendungen mit	485.100,-- €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht. Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushalts-satzung mit Schreiben vom 09.04.2008, Az: 161/941-00, St-Eyb2008.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zi. Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, 17.04.2008

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal

- 87 **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal vom 15.04.2008**

Auf Grund des Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erläßt der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Änderung der Satzung

§ 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet den 1. Bürgermeister als Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 300 Einwohner je im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes liegenden Gemeindeteil zusätzlich einen Vertreter. Die Berechnung wird alle 6 Jahre jeweils zu Beginn der Wahlperiode neu vorgenommen. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 30. Juni des dem Beginn der Legislaturperiode der Verbandsversammlung vorausgehenden Jahres.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Titting, 15.04.2008

Zweckverband Anlautertal

gez. Heiß, Zweckverbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

88 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch
Nr. 3220495463

durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 16.04.2008

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
H o l l w e c k S c h l a m p

